

Rundschreiben Nr. 06/2003

An die
Börsenhandelsteilnehmer
und Clearing-Mitglieder

Zahlungsbilanz

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersenden wir Ihnen Hinweise zu den Meldepflichten gebietsansässiger Börsenhandelsteilnehmer und Clearing-Mitglieder bei Zahlungen in Verbindung mit Geschäften in girosammelverwahrten Aktien gebietsansässiger Emittenten im elektronischen Handelssystem Xetra und im Präsenzhandel der FWB.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE BUNDESBANK
Dr. Glaab Masseling



Beglaubigt:



Bundesbankangestellte

Anlage

Hinweise zu den außenwirtschaftsrechtlichen Meldepflichten gebietsansässiger Börsenhandelsteilnehmer und Clearing-Mitglieder nach Einführung eines zentralen Kontrahenten (Central Counterpart – CCP) bei Wertpapiergeschäften auf der elektronischen Handelsplattform Xetra und im Präsenzhandel der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Die Gruppe Deutsche Börse plant die Einführung des Zentralen Kontrahenten (Central Counterpart, CCP) für Aktien im 1. Quartal 2003. Es ergeben sich daher Änderungen hinsichtlich der außenwirtschaftsrechtlichen Meldepflichten für gebietsansässige Marktteilnehmer, die am Handel, dem Clearing oder der Abwicklung von im Umfang des ersten Release enthaltenen Geschäften beteiligt sind (börsliche Geschäfte auf der elektronischen Handelsplattform Xetra und im Präsenzhandel der Frankfurter Wertpapierbörse in girosammelverwahrten, auf Xetra handelbaren Aktien gebietsansässiger Emittenten, die in Euro denominated sind).

Mit der Einführung des CCP wird die Eurex Clearing Struktur in die existierende Handels- und Abwicklungsstruktur des Kassamarktes integriert. Dies führt zu einer Unterscheidung zwischen den Bereichen Handel, Clearing und Abwicklung.

Somit wird zwischen den folgenden Teilnehmer-Rollen differenziert:

- Handelsteilnehmer: Ein Handelsteilnehmer handelt die CCP-relevanten Wertpapiere auf der Handelsplattform Xetra und im Präsenzhandel der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB). Ein Handelsteilnehmer ist befugt, Geschäfte im eigenen Auftrag und im Kundenauftrag durchzuführen.

- Clearing-Teilnehmer: Ein Clearing-Teilnehmer ist berechtigt, das Clearing von Aktiengeschäften durchzuführen. **Darüber hinaus ist ein Clearing-Teilnehmer für die fristgemäße Erfüllung aller Zahlungs- und Lieferpflichten aus Geschäften gegenüber der Eurex Clearing AG verantwortlich.**

Die Eurex Clearing AG unterscheidet bei Clearing-Teilnehmern zwischen dem GCM (General-Clearing Member) und dem DCM (Direct-Clearing Member). Im Unterschied zum GCM ist ein DCM nur zum Clearing von Eigen- und Kundengeschäften und zum Clearing von Geschäften konzernverbundener Handelsteilnehmer berechtigt.

- Abwicklungsinstitut: Ein Abwicklungsinstitut führt die Abwicklung von Wertpapiergeschäften über Konten bei Clearstream Banking Frankfurt (CBF) durch. Es ist für die Abwicklung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Teilnehmer zuständig. **Die Verantwortung für die erfüllungsgerechte Abwicklung gegenüber der Eurex Clearing AG liegt jedoch bei dem Clearing-Teilnehmer.**

Dabei können sich Teilnehmer auf nur eine der drei Rollen spezialisieren oder diese Rollen kombiniert wahrnehmen.

Wird ein von einem Handelsteilnehmer in das Handelssystem eingegebener Auftrag oder eine gestellte Quote mit einem komplementären Auftrag oder einer komplementären Quote zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen dem Handelsteilnehmer und dem mit der Regulierung der Geschäfte beauftragten Clearing-Teilnehmer und gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem Clearing-Teilnehmer und der Eurex Clearing AG zustande. Das spiegelbildliche Geschäft wird zwischen der Eurex Clearing AG und dem vom Kontrahenten beauftragten Clearing-Teilnehmer geschlossen.

Im Rahmen der Geschäfte, die in den Anwendungsbereich des CCP fallen, sind folgende Zahlungen möglich, die teils meldepflichtig, teils nicht meldepflichtig sind:

- Zahlungen zwischen der **Eurex Clearing AG** und **gebietsansässigen Clearing-Teilnehmern** sind **nicht meldepflichtig**.

- **Gebietsansässige Handelsteilnehmer** oder **gebietsansässige Clearing-Teilnehmer** haben Zahlungen zu melden, die sie an **gebietsfremde Kunden** leisten oder von ihnen erhalten.
- Zahlungen zwischen **gebietsansässigen Handelsteilnehmern** und **gebietsansässigen Clearing-Teilnehmern** sind nicht meldepflichtig.
- Finden die Zahlungen dagegen zwischen **gebietsansässigen Handelsteilnehmern** und **gebietsfremden Clearing-Teilnehmern** statt, sind die Zahlungen vom gebietsansässigen Handelsteilnehmer zu melden.
- Zahlungen, die zwischen **gebietsansässigen Clearing-Teilnehmern** und **gebietsfremden Handelsteilnehmern** stattfinden, sind von den gebietsansässigen Clearing-Teilnehmern zu melden.
- Die **Eurex Clearing AG** meldet die Zahlungen, die zwischen **gebietsfremden Clearing-Teilnehmern** und ihr selbst als Pflichtvertragspartner aller Clearing-Teilnehmer stattfinden.
 - Dabei erfolgt die Meldung der Geschäfte auf Einzelgeschäftsbasis, d.h. die jeweiligen Bruttozahlungsströme der Geschäfte werden gemeldet. Für die Meldung ist es unerheblich, ob die effektive Abwicklung ganz oder teilweise im Rahmen des Settlement-Nettings erfolgt.
 - Da Kapitalmaßnahmen von Clearstream Banking Frankfurt durchgeführt werden, werden auch die Zahlungen, die aus Erträgen resultieren, von Clearstream Banking Frankfurt (CBF) im Namen der Eurex Clearing AG gemeldet. Im Falle von Korrekturen resultierend aus Stornierungen von Geschäften, wird die Meldung allerdings durch die Eurex Clearing AG erfolgen.
 - Zahlungen, die aus Buy-in Geschäften resultieren, werden analog zu einem „normalen“ Geschäft gemeldet.

- Auftretende **Kursdifferenzen** werden **nicht** durch die Eurex Clearing AG gemeldet.